



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Lerntreff Burgdorf** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Burgdorf. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert das Lernen von Schulkindern in Burgdorf.

Art. 3 Finanzen

Zur Erfüllung des Vereinszweckes stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck nach Art. 2 unterstützen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederkategorien Gönner und Familien

Gönner

Personen oder Organisationen, denen das Anliegen des Vereins viel bedeutet, können zu Gönnerinnen, Gönner werden, indem sie 100 Franken pro Jahr oder regelmässig Geld spenden. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht.

Familien

Eine Familie bezahlt einen Mitgliederbeitrag von 80 Franken pro Jahr und somit erhalten alle an der Versammlung anwesenden, mündigen Familienmitglieder ein Stimmrecht.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Ende des Jahres geschuldet.

Ausschluss

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung aus.

Art. 9 Organisation und Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt durch die Einberufung des Vorstandes.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- m) Festlegung der Elternbeiträge

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 12 Der Vorstand

Zusammensetzung / Amtsdauer / Struktur

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand besteht aus

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassierer, Kassiererin

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
Eine Vertretung der Lerncoachs nimmt mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er stellt für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung an.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetztes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Unterschrift / Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andren wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

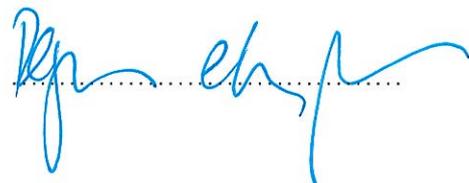
Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Mai 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Co - Präsidentin:
Bettina Jakob


.....

Die Co – Präsidentin
Regula Etzensperger


.....